

Wie sichere ich Ehepartner für den Fall meines Todes ab?

Gesundheit Mein Ehemann (65) und ich (62) haben drei gemeinsame Kinder, die alle bereits erwachsen sind. Wir haben bis jetzt nichts schriftlich festgehalten für den Fall, dass einer von uns beiden versterben sollte. Was können wir alles regeln, um den anderen Ehepartner im Todesfall maximal zu begünstigen?

Stirbt ein Ehegatte, ohne dass für den Todesfall etwas geregelt wurde, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. In einem ersten Schritt ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, um festzustellen, was vom ehelichen Vermögen in den Nachlass fällt. In einem zweiten Schritt ist der Nachlass gemäss den gesetzlichen Erbquoten aufzuteilen.

Von Gesetzes wegen her unterstehen die Ehegatten dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, falls nichts anderes vereinbart wurde. In diesem Güterstand wird das eheliche Vermögen in Eigentum und Errungenschaft jedes Ehegatten aufgeteilt. Das Eigentum umfasst insbesondere diejenigen Vermögenswerte, welche ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat hatte, sowie was er bzw. sie danach

als Schenkung oder Erbschaft erhalten hat; jeweils inklusive Wertzuwachs, sofern diese Vermögenswerte zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch vorhanden sind. Alles, was während der Ehe dauer erwirtschaftet wurde, stellt die Errungenschaft dar.

Kurzantwort

Sind die Nachkommen bereits erwachsen, kann mit ihnen ein Erbvertrag abgeschlossen werden, in dem sie vorerst auf ihren Erbanteil zugunsten des überlebenden Elternteils verzichten. So ist es möglich, dass im Todesfall eines Elternteils der ganze Nachlass dem überlebenden Ehegatten zukommt. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden. (*heb*)

Ohne anderslautende Regelung ist die Errungenschaft zwischen den Ehegatten hälftig zu teilen. Im Todesfall der Ehefrau fällt somit ihr Eigentum und die Hälfte der gesamten Errungenschaft in den Nachlass. Hinterlässt die Ehefrau neben dem Ehemann noch Nachkommen, steht der Nachlass je zur Hälfte dem überlebenden Ehemann sowie den Nachkommen zu.

Gesetzliche Regelungen können angepasst werden

Die gesetzliche Regelung kann mittels eines Ehe- und Erbvertrages oder eines Testaments angepasst werden. Im Ehevertrag können die Eheleute vereinbaren, dass im Todesfall eines Gatten die ganze Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zufallen soll. In den Nachlass fällt somit einzig das Eigentum des Verstorbenen.

Mittels Testament oder Erbvertrages können die Ehegatten weiter die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen. Dieser beträgt einen Viertel des Nachlasses. Der restliche Nachlass kann dem überlebenden Ehegatten übertragen werden. Alternativ kann dem Ehegatten die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zugewiesen werden. Das Eigentum an der mit der Nutzniessung belasteten Hälfte des Nachlasses fällt an die Nachkommen.

Sind die Nachkommen bereits erwachsen, ist es möglich, einen Erbvertrag zusammen mit den Nachkommen abzuschliessen, in dem die Nachkommen auf ihren Erbanteil zugunsten des überlebenden Elternteils vorerst verzichten. So ist es möglich, dass im Todesfall der ganze Nachlass dem überlebenden Ehegatten

zukommt. Sowohl ein Ehevertrag wie auch ein Erbvertrag muss zwingend öffentlich beurkundet werden. Einzig das Testament kann alternativ zur öffentlichen Beurkundung eigenhändig verfasst werden.



Fiona Gedon

M.A. HSG, Rechtsanwältin, Notarin, Voser Rechtsanwälté KIG Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber